

RS Vwgh 1968/6/10 1435/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1968

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §23 Abs1;

AVG §31;

1. AVG § 23 heute
2. AVG § 23 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 31 heute
2. AVG § 31 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Die zustellungsbevollmächtigte Hausverwalterin war am Tage der Hinterlegung des angefochtenen Bescheides von Wien abwesend. In einem solchen Falle konnte aber der Bescheid durch Hinterlegung bei der Post nicht ordnungsgemäß zugestellt werden. Der darin gelegene Zustellungsmangel wurde erst durch die Behebung des Schriftstückes bei der Post behoben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1968:1967001435.X02

Im RIS seit

08.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at